



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

Gw 349/15d

An den

Obersten Gerichtshof

I./ Im Verfahren AZ 38 Hv 32/13s des Landesgerichts Krens an der Donau legte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten Dr. Alfons *A d a m* mit Strafantrag vom 4. April 2013 zur Last,

er habe „im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittäter dadurch, dass er als Obmann des Vereins ‚Pro-Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben‘ und Obmann der Partei ‚Christen-Allianz‘ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird bzw Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der

Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1620 Haushalte verteilt werden, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in § 283 Abs 1 StGB bezeichnete Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht“; dieses Verhalten beurteilte die Staatsanwaltschaft rechtlich als das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB (ON14).

Mit Urteil der Einzelrichterin des Landesgerichts Krems an der Donau 13. November 2013 wurde der Angeklagte – strafantragskonform – des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB schuldig erkannt (ON 20).

Gegen dieses Urteil richteten sich die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe (ON 22), mit welcher dieser die Aufhebung des Urteils und einen Freispruch oder die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht zur neuen Entscheidung – nicht jedoch eine Unterstellung des Sachverhalts unter den Tatbestand des § 188 StGB – bzw in eventu eine Herabsetzung der Strafe begehrte, und die – zum Nachteil des Angeklagten erhobene – Berufung der Staatsanwaltschaft wegen des Ausspruchs über die Strafe (ON 21).

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Mai 2015, AZ 18 Bs 318/14t

(ON 30), wurde der Berufung des Angeklagten „Folge“ gegeben, das angefochtene Urteil zur Gänze aufgehoben und – nach „Beweisergänzung“ (durch ergänzende Einvernahme des Angeklagten und Verlesung des inkriminierten Flugblattes [ON 28 S 3 f]) – in der Sache selbst dahin zu Recht erkannt, dass Dr. Alfons Adam des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB **schuldig** ist,

weil er „im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittätern öffentlich eine Person, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, nämlich den Dalai Lama, und die Glaubenslehre einer Kirche und Religionsgemeinschaft, nämlich jene des Buddhismus, unter Umständen herabgewürdigt [hat], unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, indem er als Obmann des Vereines ‚Pro-Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben‘ und Obmann der Partei ‚Christen-Allianz‘ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1620 Haushalte verteilt werden, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzt, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie, Kannibalismus und Nationalsozialismus gerückt wird und der

Dalai Lama als diktatorischer Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat bezeichnet wird“.

Der Angeklagte wurde hierfür zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 30 € (und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen) verurteilt. Gemäß § 43a Abs 1 StGB wurde ein Teil der Geldstrafe von 45 Tagessätzen unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehenen.

Mit ihren Berufungen wegen des Ausspruchs über die Strafe wurden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft auf die Strafneubemessung verwiesen.

Das Berufungsgericht hatte es im Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufungen vom 28. Mai 2015 unterlassen, die Beteiligten des Verfahrens vor Urteilsfällung über die in Aussicht genommene Änderung in der (bisherigen, von Staatsanwaltschaft und Erstgericht übereinstimmend vorgenommenen) rechtlichen Beurteilung des von der Anklage erfassten Sachverhalts zu informieren (vgl Protokoll über die Berufungsverhandlung ON 28).

Der Verurteilte stellte in der Folge am 20. Juli 2015 beim Obersten Gerichtshof einen – nicht auf ein Erkenntnis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützten – Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO per analogiam, mit dem eine Verletzung von – soweit erkennbar – Art 6 und 10 MRK und Art 83 Abs 2 B-VG reklamiert wird. Darüber wurde noch nicht entschieden.

II./ Die (sofortige) Urteilsfällung des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht ohne Anhörung der Parteien zum geänderten rechtlichen Gesichtspunkt steht mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Nach der – gemäß den §§ 474 iVm 489 Abs 1 StPO auch im Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Landesgerichts als Einzelrichter geltenden (11 Os 86/07t) – Vorschrift des § 262 StPO hat das (Berufungs-)Gericht, wenn es eine andere als die in der Anklage bezeichnete (nicht einem Gericht höherer Ordnung vorbehaltene) strafbare Handlung für verwirklicht erachtet, vor der Urteilsfällung die Beteiligten des Verfahrens über den geänderten rechtlichen Gesichtspunkt zu hören (und über einen allfälligen Vertagungsantrag zu entscheiden).

Gelangt das Gericht daher – wie hier – zur Ansicht, dass die von der Anklage erfasste Tat (an sich oder iVm erst in der Hauptverhandlung [hier: Berufungsverhandlung] hervorgetretenen Umständen) rechtlich als eine – im Vergleich zur (übereinstimmenden) rechtlichen Beurteilung von Staatsanwaltschaft und Erstgericht – andere strafbare Handlung zu beurteilen ist, so hat es in Befolgung des § 262 erster Satz StPO den Beteiligten seinen von der Anklage abweichenden Rechtsstandpunkt mitzuteilen, um jenen solcherart Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen (RIS-Justiz RS0113755, RS0121419; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 545).

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass in casu das Ermittlungsverfahren (auch) wegen § 188 StGB geführt worden war, kann doch Bezugspunkt der Verteidigung in der Hauptverhandlung ebenso wie im Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung immer nur der von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklagevorwurf (jedoch unter Berücksichtigung einer allfälligen abweichenden rechtlichen Beurteilung eines über die Zulässigkeit der Anklage erkennenden Gerichts) sein (RIS-Justiz RS0121419 [T5]).

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hätte daher die Beteiligten des Verfahrens über den nach der Beweiswiederholung geänderten rechtlichen Gesichtspunkt einer Tatbeurteilung nach § 188 StGB in Kenntnis zu setzen gehabt. Indem das Berufungsgericht dies unterließ und sofort den Schuldspruch fällte, verletzte es das Gesetz in der Bestimmung des § 262 erster Satz StPO.

Da der aufgezeigte Gesetzesverstoß geeignet ist, zum Nachteil des Verurteilten zu wirken, wäre dessen Feststellung mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO).

Mit seinem gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Mai 2015, AZ 18 Bs 318/14t (ON 30), gerichteten Erneuerungsantrag (§ 363a StPO per analogiam) wäre der Verurteilte auf diese (kassatorische) Entscheidung zu verweisen.

III./ Die Generalprokuratur erhebt gemäß § 23 Abs 1 StPO die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und beantragt, nach einem gemäß § 292 StPO durchzuführenden Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung zu erkennen:

„In der Strafsache gegen Dr. Alfons *A d a m*, AZ 38 Hv 32/13s des Landesgerichts Krems an der Donau, verletzt die (sofortige) Fällung des Urteils des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Mai 2015, AZ 18 Bs 318/14t (ON 30), ohne Anhörung der Beteiligten des Verfahrens zu der in Aussicht genommenen Änderung der rechtlichen Beurteilung der angeklagten Tat (in Richtung § 188 StGB) das Gesetz in § 262 erster Satz StPO iVm den §§ 474 und 489 Abs 1 StPO.

Dieses (Berufungs-)Urteil wird aufgehoben und es wird dem Oberlandesgericht Wien die Erneuerung des Berufungsverfahrens aufgetragen.

Der Verurteilte wird mit seinem Erneuerungsantrag auf diese Entscheidung verwiesen.“

Wien, am 13. Oktober 2015

Der Generalprokurator:

**HR Dr. Werner Pleischl**

**Elektronische Ausfertigung**

**gemäß § 79 GOG**